

**DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

DWS Emerging Markets Typ O (ISIN: DE0009773010)

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen an dem oben genannten OGAW-Sondervermögen vorzunehmen.

Das OGAW-Sondervermögen DWS Emerging Markets Typ O („OGAW-Sondervermögen“) wird mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu einem richtlinienkonformen Feederfonds umgewandelt. Als Masterfonds dient der von der DWS Investment S.A. verwaltete DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities („Masterfonds“). Der Masterfonds bestehend aus verschiedenen Anteilklassen, ist ein Teilfonds des DWS Invest, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Diese wurde nach dem Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“), gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht. Sitz des Masterfonds ist 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Luxemburg.

Aufgrund der Umstrukturierung in eine Master-Feeder-Struktur ergeben sich die nachfolgenden Änderungen:

1. Änderung des Fondsnamens

Da das OGAW-Sondervermögen als Feederfonds für den Masterfonds fungiert, wird der Fondsname des OGAW-Sondervermögens geändert und lautet künftig wie folgt:

| Fondsname alt | Fondsname neu |
|----------------------------|--------------------------------------|
| DWS Emerging Markets Typ O | DWS Global Emerging Markets Equities |

2. Umwandlung in einen Feederfonds / Anpassung der Anlagestrategie

Aufgrund der Umwandlung in einen richtlinienkonformen Feederfonds werden für das OGAW-Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen wie nachfolgend dargestellt angepasst.

Unter § 25 der Besonderen Anlagebedingungen („Vermögensgegenstände“) wird künftig die Master-Feeder-Struktur dargelegt und erläutert. Der folgende Absatz wird aufgenommen:

„Bei dem OGAW-Sondervermögen handelt es sich um einen richtlinienkonformen Feederfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 11 KAGB („Feederfonds“). Masterfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 12 KAGB ist der von der DWS Investment S.A. verwaltete DWS Invest ESG Global Emerging Markets Equities („Masterfonds“). Der Masterfonds, bestehend aus verschiedenen Anteilklassen, ist ein Teilfonds der DWS Invest, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Diese wurde nach dem Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.“

Da es sich bei dem OGAW-Sondervermögen künftig um einen Feederfonds handelt, ändern sich unter § 25 der Besonderen Anlagebedingungen auch die erwerbenden Vermögensgegenstände. Bisher durfte das

Sondervermögen Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, Bankguthaben gemäß § 195 KAGB, Investmentanteile gemäß § 196 KAGB, Derivate gemäß § 197 KAGB und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

Als richtlinienkonformer Feederfonds darf das Sondervermögen ausschließlich Anteile am Masterfonds, Bankguthaben gemäß § 195 KAGB, sofern diese täglich verfügbar sind und Derivate gemäß § 197 KAGB, sofern diese ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden, erwerben.

Aufgrund der Master-Feeder-Struktur ändern sich in § 26 der Besonderen Anlagebedingungen („Anlagegrenzen“) die Anlagegrenzen vollständig. Die folgenden Absätze 1 bis 4 werden eingefügt und die bisherigen Anlagegrenzen gestrichen:

„1. Mindestens 85% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Anteilen des Masterfonds angelegt.

Ziel der Anlagepolitik des Masterfonds ist die Erwirtschaftung einer überdurchschnittlichen Rendite.

Der Masterfonds muss mindestens 70% des Teilfondsvermögens in Aktien von Unternehmen anlegen, die ihren Sitz in einem Schwellenland haben oder die ihre Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern ausüben oder die als Holdinggesellschaft vorwiegend Beteiligungen von Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern halten.

Der Masterfonds kann mehr als 10% des Teilfondsvermögens in Wertpapieren anlegen, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden.

Höchstens 30% des Teilfondsvermögens des Masterfonds können in Aktien, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien von Emittenten, die die Anforderungen der vorstehenden Absätze nicht erfüllen, angelegt werden.

Bis zu 30% des Teilfondsvermögens des Masterfonds können in kurzfristige Einlagen, Geldmarktinstrumente und Bankguthaben investiert werden.

Der Masterfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Der Masterfonds muss mehr als 70% seines Nettovermögens in Vermögenswerten anlegen, die nicht auf den koreanischen Won lauten.

Der Masterfonds wird überwiegend in Wertpapieren von Emittenten anlegen, die definierte Mindeststandards in Bezug auf ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Merkmale erfüllen.

Hierzu bewertet das Teilfondsmanagement des Masterfonds potenzielle Anlagen mit einer unternehmens-eigenen ESG-Anagemethodik im Hinblick auf verschiedene ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Merkmale. Diese Methodik berücksichtigt die Vorgaben für das Anlageportfolio gemäß einer ESG-Datenbank, in der die Daten mehrerer führender ESG-Datenanbieter sowie interner und öffentlicher Quellen erfasst sind, und ermittelt daraus eigene kombinierte Bewertung für verschiedene ökologische, soziale und die Corporate Governance betreffende Merkmale. Diese Ergebnisse umfassen Bewertungen für (i) kontroverse Branchen (wie Kohle, Tabakprodukte, Rüstungsgüter, Pornografie, Glücksspiel und Kernenergie), (ii) die Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Atomwaffen, abgereichertes Uran, Streumunition und Antipersonenminen) oder (iii) die Verletzung international anerkannter Normen. Sie ermöglichen aber auch eine aktive Emittentenauswahl anhand von Kriterien wie Klima- und Erderwärmungsrisiko, Einhaltung von Normen oder Best-in-Class-ESG-Bewertungen. Bei dieser Methodik wird jedem potenziellen Emittenten einer von sechs möglichen eigenen Bewertungen auf einer Skala von A bis F zugewiesen. Emittenten mit einer Bewertung von A und B gelten als führend in ihrer jeweiligen Kategorie; Emittenten mit einer Bewertung von C liegen im oberen Mittelfeld ihrer Kategorie. Diese Bewertung kann auf den aus kontroversen Sektoren erzielten Umsätzen basieren oder darauf, wie sehr der Emittent an kontroversen Waffengeschäften beteiligt ist oder in welchem Ausmaß er gegen internationale Normen verstößt. Weitere Faktoren sind die Bewertung des Klima- und Erderwärmungsrisikos, für das beispielsweise die Kohlenstoffintensität oder das Risiko „verlorener Investitionen“ herangezogen werden, sowie Best-in-Class-ESG-Bewertungen.

Der Teilfondsmanager des Masterfonds berücksichtigt die Bewertung aus der ESG-Datenbank bei der Aufteilung des Portfolios. Die Anlagen des Teilfonds in Emittenten mit einer niedrigen Bewertung (D und E)

sind begrenzt; die Emittenten mit der schlechtesten Bewertung (F) werden aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Die ESG-Leistung eines Emittenten wird unabhängig von seinem finanziellen Erfolg anhand verschiedener Merkmale bewertet. Diese Merkmale beziehen sich beispielsweise auf die folgenden Themen:

Umwelt

- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt;
- Schutz der natürlichen Ressourcen, der Atmosphäre und der Küstengewässer;
- Eindämmung der Bodenverschlechterung und des Klimawandels;
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlusts der Artenvielfalt.

Soziales

- Allgemeine Menschenrechte;
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- zwingende Nichtdiskriminierung;
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz;
- faire Arbeitsbedingungen und angemessene Entlohnung.

Corporate Governance

- Unternehmensleitsätze des International Corporate Governance Network;
- Prinzipien der Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Compact.

Mindestens 90% der Portfolio-Positionen des Masterfonds werden nach nichtfinanziellen Kriterien aus der ESG-Datenbank überprüft.

Weitere Informationen zur Funktionsweise der ESG-Anlagemethodik, zu ihrer Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf unserer Internetseite www.dws.com/loesungen/esg abgerufen werden.

Darüber hinaus kann ein konstruktiver Dialog mit den einzelnen Emittenten zu Themen wie Strategie, finanzielle und nichtfinanzielle Leistung, Risiko, Kapitalstruktur, sozialer und ökologischer Einfluss sowie Corporate Governance, einschließlich Themenfeldern wie Offenlegung, Kultur und Vergütung, eingeleitet werden. Dieser Dialog kann beispielsweise durch Stimmrechtsvertretung, Teilnahme an Gesellschafterversammlungen oder Mandatsvereinbarungen ausgeübt werden.

Der Masterfonds muss zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens zu 60% seines Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Aktien anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Investmentfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Investmentfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;

– Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Die Anlagegrenzen der § 207 Absatz 1 und § 210 Absatz 3 KAGB sowie des § 11 Absatz 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gelten insoweit für den Feederfonds nicht.

2. Bis zu 15% des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen daneben in Bankguthaben gemäß § 25 Nummer 2 der Besonderen Anlagebedingungen und/oder in Derivate gemäß § 25 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.

3. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile als die in § 25 Nummer 1 der Besonderen Anlagebedingungen genannten sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß den §§ 5, 6, 8 und 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen für das OGAW-Sondervermögen nicht erworben werden.

4. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 und der in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 85% des Aktivvermögens des Feeder-Fonds (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Anteilen des Masterfonds angelegt werden („Aktienfonds“). Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feeder-Fonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.“

3. Besonderheiten bei der Anteilwertberechnung

Als neuen Paragraphen wird § 30 der Besonderen Anlagebedingungen („Besonderheiten bei der Anteilwertberechnung“) eingefügt. Dieser beschreibt, dass abweichend von § 18 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen die Ausgabe- und Rücknahmepreise an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main und Luxemburg von der Verwahrstelle unter Mitwirkung der Gesellschaft ermittelt wird.

4. Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds

Als neuen Paragraphen wird § 31 der Besonderen Anlagebedingungen („Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds“) eingefügt. Dieser beschreibt, dass wenn die Rücknahme der Anteile des Masterfonds, in denen der Feederfonds anlegt, zeitweilig ausgesetzt wird, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Feederfonds während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen bleibt unberührt.

5. Anpassung der Kostenklausel

Bisher erhielt die Gesellschaft für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung. Diese wird künftig nicht mehr vereinnahmt. Daher wird im bisherigen § 30 (neu: § 32) der Besonderen Anlagebedingungen („Kosten und erhaltene Leistungen“) der Absatz 3 gestrichen, welcher die Definition und die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung dargelegt wurde.

Zudem erhält die Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen auch keine Vergütung mehr für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens. Daher wird in § 30 (neu: § 32) der Besonderen Anlagebedingungen auch der Absatz 4 gestrichen.

6. Änderung der Orderannahmezeit

Bisher wurden Aufträge zur Ausgabe von Anteilen, die bis spätestens 16:00 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, auf Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge zur Rücknahme von Anteilen, die bis spätestens 16:00 Uhr CET („Orderannahmeschluss“) an einem Bewertungstag bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingegangen sind, wurden auf Grundlage des Anteilwertes des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Künftig wird der Orderannahmeschluss für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf 13:30 Uhr CET gelegt.

Diese Änderungen treten am 18. August 2021 in Kraft.

Den Anteilhabern wird empfohlen, den jeweils aktuell gültigen Verkaufsprospekt beziehungsweise die Wesentlichen Anlegerinformationen anzufordern. Der jeweils gültige Verkaufsprospekt beziehungsweise die Wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der DWS Investment GmbH und den benannten Zahlstellen erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar.

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen bis spätestens 16. August 2021 16:00 Uhr CET (Orderannahmeschluss) kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Frankfurt am Main, im Juli 2021
Die Geschäftsführung